

TOP. 15.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Vertrages mit Hr. Robert Gumpoltsberger zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern.

Hr. Gumpoltsberger hat ersucht, dass sein bestehender Vertrag abgeändert wird. Die Veränderungen sind rot gekennzeichnet und wurden im Gemeindevorstand besprochen.

## VERTRAG

Die Marktgemeinde Riedau, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Herrn Robert Gumpoltsberger, 4755 Zell an der Pram, Spitzfeld 23 (im Folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens der Pfarrcaritas im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2. Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der O.Ö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 02.03.2005, Zl. Ge01-38-2004, für die Zeit des jeweiligen Kindergartenjahres zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des jeweiligen Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplanes unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen.

Die Verfügung gemäß dem Vertragspunkt 6. Ist einer dadurch bedingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder werden eingesetzt:

5 Kraftfahrzeuge mit je 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen, 2 Kraftfahrzeuge mit 20 behördlich zugelassenen Sitzplätzen.

Bei Ausfall eines dieser Kraftfahrzeuge kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Als Begleitperson fungiert eine von der Gemeinde eingesetzte Person.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindergarten Tagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2. Durch und verpflichtet sich, die

Fahrzeiten genau einzuhalten. Zur Verrechnung wird **der Standort des Unternehmers in Zell/Pram verwendet. Eine An- und Abfahrt von 3,0 km wird verrechnet.**

5.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer gemäß dem Einsatzplan nach Vertragspunkt 2. für die an Kindergarten Tagen anfallenden Beförderungsleistungen pro gefahrenem Kilometer gemäß der gesetzlichen Tariftabelle des Amtes der OÖ. Landesregierung. Eine Erhöhung dieses Kindergartentransporttarifes richtet sich nach der jeweils gültigen Preistabelle des Amtes der OÖ. Landesregierung. Die Kosten für die Begleitperson bezahlt die Gemeinde.

Die Vergütung erfolgt aufgrund der vorgelegten nachvollziehbaren Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im Nachhinein innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Raiba Pramtal (Zell an der Pram) **IBAN AT\*\*\*\*\*** zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Verfügungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlage volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen – einschließlich Fahrersitz – verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs. 6 KFG 1967 i.d.g.F. dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jeden Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleinen unter ihnen, die noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall – auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt – richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) Dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder im Personenkraftwagen und

Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;

- b) Falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückenwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) Der Kraftfahrzeuglenker ist zu verpflichten,
  - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
  - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hierbei zu unterstützen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten „Schülertransportausweis“ (§ 16 Abs.1 der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl. Nr. 951 i.d.g.F.).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der OÖ. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung ab **1.4.2020** in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... genehmigt.

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

Bgm. Franz Schabetsberger

Wesentliche Änderungen im Vertrag: Richtigstellung der jetzt verwendeten Fahrzeuge, die Begleitperson ist von der Gemeinde zu organisieren (was bisher immer geschah, obwohl er es hätte organisieren müssen!). Für die An- und Abfahrt werden künftig anstelle von 2 km nun 3 km gerechnet.

Herr Gumpoltsberger wurde befragt, um welche Mehrkosten es sich dabei handelt. Dazu folgende Info von Hr. Gumpoltsberger:

Die Mehrkosten liegen pro Bus und Tag bei ca. 2 Euro.  
Wenn man durchschnittlich 17 Beförderungstage pro Monat zur Berechnung heranzieht, liegen die Mehrkosten für beide Busse pro Monat bei ca. 68 €.  
Für das Jahr 2019 würden die Mehrkosten bei ca. 480 € liegen.

Eingel. 18. NOV. 2019		
AL.	Wied.	Kassa
Buchh.	Wied.	Allgem.

Wie ich schon sehr oft dem Bürgermeister erklärt habe, liegt die Problematik in der **nicht kostendeckenden Tarifvergütung**. Die Gemeinderäte sollten bitte dringend über Folgendes informiert werden: Wenn sich in naher Zukunft die Tarifvergütung nicht ändert und sich der Schülerschwund weiterhin fortsetzt, bin ich gezwungen ein bis zwei Busse zu verkaufen.  
Somit müsste ich auch die Kindergartenbeförderung in der Marktgemeinde Riedau einstellen, da diese schon seit Jahren nicht mehr kostendeckend ist.

Diesbezüglich wurde **im September 2019** ein Schreiben von der Wirtschaftskammer OÖ an jeden Bürgermeister in Österreich entsandt. Darin wird genau diese Problematik erläutert.

Hiermit bitte ich, dass **dieses Schreiben der WKO OÖ** bei der nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt wird und somit auch die Gemeinderäte über diese prekäre Lage aufgeklärt werden.

Mit bestem Dank.

Lg  
Robert